

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RELACON P4C GmbH für Beratungsleistungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der RELACON P4C GmbH und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungsleistungen sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der RELACON P4C GmbH sind freibleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Auftraggeber stellt nur ein Vertragsangebot des Auftraggebers dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die RELACON P4C GmbH das Vertragsangebot des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit der angeforderten Leistung beginnt.

2.2 Gegenstand des Vertrages ist die durch Angebot und Annahme vereinbarte Dienstleistung (nachfolgend der „Auftrag“). Die Dienstleistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter für den vereinbarten Zeitraum durchgeführt. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt der RELACON P4C GmbH vorbehalten.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn und soweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen der RELACON P4C GmbH nach Zeitaufwand vergütet (einschließlich Reisezeiten).

3.3 Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von der RELACON P4C GmbH zu vertretendem Umstand zurückzuführen ist. Die RELACON P4C GmbH ist in diesen Fällen nicht zur Nachleistung verpflichtet. Die RELACON P4C GmbH muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der betreffenden Mitarbeiter erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

3.4 Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Auftraggebers angerechnet.

4. Haftung

4.1 RELACON P4C GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auch aus Selbstvornahme, Kündigung oder Rückabwicklung nach Rücktritt, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

4.1.1 Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

4.1.2 Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die RELACON P4C GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens

4.1.3. Die Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens ist bei fahrlässiger Verletzung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

4.2 Der RELACON P4C GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Der Kunde trifft dafür angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere stellt er durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sicher, dass diese Daten aus

maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

4.4 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, der Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der RELACON P4C GmbH.

5. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz oder aufgrund der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

6. Höhere Gewalt

Von der RELACON P4C GmbH nicht zu vertretende Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten), Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen Gründen, befreien die RELACON P4C GmbH für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der RELACON P4C GmbH zu erbringender Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

7. Unterauftragnehmer

Die RELACON P4C GmbH ist berechtigt, neben ihren eigenen Mitarbeitern auch Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt aber auch in diesem Fall die RELACON P4C GmbH. Ziffer 4 gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen.

8. Regeln der Zusammenarbeit

8.1 Zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages sind die Parteien auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen. Beide Parteien werden sich daher, auch wenn dazu nichts Näheres bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.

8.2 Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der RELACON P4C GmbH einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeiter der RELACON P4C GmbH während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern der RELACON P4C GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt; sowie
- im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ihm für die Leistungserbringung durch die RELACON P4C GmbH beizustellende Infrastruktur, Hardware und/oder Software pünktlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des jeweiligen Auftrags entsprechenden Beistellung berechtigt ist.

9. Abwerbeverbot

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr

danach keine Mitarbeiter von der RELACON P4C GmbH direkt oder indirekt oder durch Dritte aktiv abzuwerben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in Höhe des 1,5-fachen Bruttojahresgehaltes des jeweiligen Mitarbeiters zu zahlen.

9.2 Ziffer 9.1 gilt auch für den Fall, dass die Mitarbeiter der RELACON P4C GmbH nicht bei dem Auftraggeber, sondern bei dessen Vertragspartnern zum Einsatz kommen und der Kunde diese direkt oder indirekt oder durch Dritte aktiv abwirbt. Insoweit ist der Auftraggeber verpflichtet ein solches Abwerbeverbot gegenüber dem Vertragspartner zu vereinbaren oder die Vertragsstrafe im Sinne der Ziffer 9.1 im Verletzungsfall zu tragen.

9.3 Maßgeblich für den Beginn der 1-Jahresfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit oder das Ende des Auftrags, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

10.2 Beide Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. Die Vergütung ist in diesem Fall entsprechend Ziffer 3.3 zu entrichten.

11.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Inanspruchnahme durch Dritte

Sollte eine Partei von der anderen Partei mit Infrastruktur, Hardware und/oder Software beliefert werden (auch im Rahmen einer Beistellung) und dies zu einer Inanspruchnahme der belieferten Partei durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten führen, so wird die bereitstellende Partei auf eigene Kosten die belieferte Partei von berechtigten Ansprüchen des Dritten freihalten. Die belieferte Partei ist verpflichtet, die bereitstellende Partei angemessen zu unterstützen und ihr alle für die Anspruchsabwehr notwendigen und angeforderten Informationen zu gewähren. Einen Vergleich mit dem Dritten oder ein Anerkenntnis darf die belieferte Partei nur mit Zustimmung der bereitstellenden Partei schließen.

13. Rechte an Arbeitsergebnissen

13.1 Der Auftraggeber gewährt der RELACON P4C GmbH eine kostenfreie und auf die Dauer des jeweiligen Auftrags beschränkte Lizenz an seinen Schutzrechten, Urheberrechten und/oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten an eigenen Arbeitsergebnissen in dem Umfang, der für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist.

13.2 Soweit im Rahmen der Durchführung eines Auftrags auf Grund eines Arbeitsergebnisses von Mitarbeitern der RELACON P4C GmbH gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte an Software entstehen, so stehen diese im Verhältnis zum Auftraggeber ohne Zahlung einer gesonderten Vergütung, weltweit, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt exklusiv der RELACON P4C GmbH zu.

13.3 Der Auftraggeber sowie die mit dem Auftraggeber gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erhalten aber das nichtausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, diese gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte unternehmensinterne Zwecke umfassend zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die kommerzielle Verwertung der gewerblichen Schutzrechte bzw. Urheberrechte auf Grund

von Vereinbarungen mit Dritten, die nicht verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind.

14. Sonstiges

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (rechtswirksame Unterzeichnung beider Parteien auf einem Dokument oder Austausch inhaltsgleicher unterzeichneter Dokumente). Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform im Sinne dieser Klausel genügen auch Telefaxe, nicht aber E-Mails.

14.2 Die RELACON P4C GmbH hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Auftraggeber ist zu einer solchen Übertragung auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung der RELACON P4C GmbH nicht berechtigt.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten Zweck gleich bzw. am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.5 Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

14.6 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand (soweit gesetzlich zulässig) ist Hamburg.